Bebauungsplan "Kenner Ley II" in der Ortsgemeinde Kenn Verbandsgemeinde Schweich Kreis Trier-Saarburg

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- 1. Allgemeines zum Verfahren
- 2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: August 2013

Gemeinderatsitzung am 19.08.2013

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Kenn hat die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kenner Ley II" gefasst. Anschließend wurden von August 2012 bis September 2012 die Öffentlichkeit und Behörden frühzeitig über die Planung informiert. Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wurde der Bebauungsplan erstellt und am 22.05.2013 im Gemeinderat diskutiert und abschließend beschlossen. Daraufhin wurde vom 10.06.2013 bis 09.07.2013 die Offenlage durchgeführt. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Dabei hatten die Behörden sowie die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise		
1.	Verbandsgemeindewerke Schweich Brückenstraße 26 54338 Schweich/Mosel	08.07.2013	Anregungen und Hin- weise		
2.	Forstamt Trier Am Rothenberg 10 54293 Trier-Quint	09.07.2013	Hinweise		
3.	Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH & Co. KG Reg. Rheinland-Pfalz/Saarland Zurmaiener Straße 175 54292 Trier	05.07.2013	Hinweise		
4.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel- Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues	04.07.2013	keine		
5.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Trier Gartenfeldstraße 20 a 54295 Trier	20.06.2013	keine		
6.	Handwerkskammer Trier Loebstraße 18 54292 Trier	25.06.2013	keine		
7.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	17.06.2013	Hinweise		
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte Alfred-Herrhausen-Allee 7 65760 Eschborn	13.08.2012	Hinweis		
9.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel Tessenowstraße 6 54295 Trier	13.06.2013	keine		

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
10.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Archäologie Außenstelle Trier Weimarer Allee 1 54290 Trier	10.06.2013	keine
11.	IHK Trier Herzogenbuscher Straße 12 54292 Trier	09.07.2013	keine
12.	Planungsgemeinschaft Region Trier Deworastraße 8 54290 Trier	15.07.2013	Hinweise
13.	Kreisverwaltung Trier-Saarburg Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau Willi-Brandt-Platz 1 54290 Trier	10.07.2013	Hinweise
14.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Abt. 3 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier	26.07.2013	Hinweise

Nr.	Öffentlichkeitsbeteiligung	Eingang am	Anregungen und Hinweise		
1.	Ursula und Wolfgang Schütz Alte Poststraße 85 54344 Kenn	08.07.2013	Bedenken gungen	und	Anre-
2.	Anlieger der Alten Poststraße Haus Nr. 84 - 87 und 100 Paul Wandernoth Alte Poststraße 84 54344 Kenn	08.07.2013	Bedenken gungen	und	Anre-
3.	Monika Metzler Alte Poststraße 39 54344 Kenn	09.07.2013	Bedenken gungen	und	Anre-

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalstellungnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Schweich

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im beplanten Bereich befinden sich derzeit keine öffentlichen leitungsgebundenen Erschließungsanlagen.

Trinkwasser:

Der Bereich kann über die Erweiterung der vorhandenen Anlagen in der "Alten Poststraße" und der Straße "Im Höhberg" mit Trinkwasser versorgt werden. Die Entwurfsplanung von Juni 2013, der wir inhaltlich grundsätzlich zustimmen, liegt uns vor.

Löschwasser:

Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz kann nur bis in eine Größenordnung von max. 13,3 l/s (48 cbm/h; 96 cbm/2h) sichergestellt werden. Bei höheren Ansprüchen ist die Mehrmenge über Zisternen/Löschteiche abzudecken.

Schmutzwasser:

Das anfallende Schmutzwasser kann über Erweiterung des Kanalnetzes im Planungsbereich und die vorhandenen Anlagen in der Straße "Kenner Ley" sachgerecht entsorgt werden.

Niederschlagswasser:

Das gesammelte Regenwasser ist zunächst vor Ort zu bewirtschaften (grasbewachsene Mulde, Rigole etc.) bevor es dem vorhandenen Taleinschnitt zugeführt wird. Entsprechende Maßnahmen sind mit der SGD Nord in Trier abzustimmen. Die Entwurfsplanung von Juni 2013, der wir inhaltlich grundsätzlich zustimmen, liegt uns vor.

In den "textlichen Festsetzungen" werden unter dem Punkt IV.9 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf den privaten Flächen gegeben. Diese sind sinngemäß so zu ändern, dass die wasserwirtschaftlich gebotenen Maßnahmen prioritär dargestellt werden. S. h.: Verdunstung vor Versickerung über die belebte Bodenzone, vor Muldenversickerung, vor Retentionszisterne. Eine Zisterne, die nur zur Zwischenspeicherung ausgelegt ist, ist in diesem Zusammenhang nicht gewünscht!

Darüber hinaus ist auf die "Allgemeine Entwässerungssatzung" zu verweisen.

Das Gebiet wird mit Hilfe eines Erschließungsvertrages, den wir mit der Ortsgemeinde Kenn abschließen werden, erfolgen.

Abwägung:

Der Hinweis, dass sich im geplanten Bereich keine öffentlichen leitungsgebundenen Erschließungsanlagen befinden, wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasser:

Die Hinweise zum Trinkwasser werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Löschwasser:

Die Hinweise, dass Wasser nur bis zu einer Größenordnung von 13,3 l/s (48 m³/h, 96 m³/2 h) sichergestellt werden kann, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Auch die Abdeckung von Mehrmengen über Zisternen oder Löschteiche werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser:

Die Hinweise zum Schmutzwasser werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasser:

Die Hinweise zum Niederschlagswasser werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der SGD Nord ist bereits erfolgt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Die Hinweise zu IV.9 der Textlichen Festsetzungen (Regenwasserbewirtschaftung) werden zur Kenntnis genommen und werden redaktionell in den Textlichen Festsetzungen geändert.

Der Hinweis zur allgemeinen Entwässerungssatzung wird ebenfalls in den Textlichen Festsetzungen unter Hinweise redaktionell ergänzt.

Die Hinweise zum Erschließungsvertrag werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

2.2 Stellungnahme des Forstamtes Trier

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht und Prüfung der Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kenner Ley II" der Ortsgemeinde Kenn bestehen.

Wir verweisen jedoch noch einmal auf die Einhaltung der nach Rechtsprechung des OVG Koblenz geforderten Waldabstandsregelung zwischen dem bestehenden Wald und der im Bebauungsplan festgehaltenen Bebauung.

Begründung:

Aus forstfachlicher Sicht ist grundsätzlich die Einhaltung der Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zu bestehenden Waldflächen bedeutsam. Wegen der Gefahr umstürzender Bäume, z. B. durch Sturmwurf, ist ein zu nahes Heranrücken der baulichen Anlagen an den Wald zu unterlassen. Nach Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urteil vom 09.06.1993 – 8A 10876/92.OVG) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 LBauO ein erforderlicher Mindestabstand von einer Baumlänge zwischen den bestehenden Waldflächen und baulichen Anlagen einzuhalten.

Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Schreiben an die Kreisverwaltung Trier-Saarburg zum Antrag der VG Schweich auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung des FNP der VG Schweich für das Baugebiet "Kenner Ley II" vom 30. Juli 2012 (als Anlage beigefügt) sowie unser Schreiben an die igr AG zur Kommentierung des Besprechungsprotokolls zum Ortstermin mit dem Revierleiter vom 15. Mai 2013 (ebenfalls als Anlage beigefügt).

Abschließend verweisen auf die Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 13 (oben), wonach durch gezielte forstliche Eingriffe in den Waldbestand (hier in den Waldrandbereichen) nur eine eingeschränkte, die OVG-Regelung unterstützende Maßnahme zur Einhaltung der geforderten Waldabstandsregelung möglich ist und auch auf die Aussage in der "Zusammenfassung der Umweltbelange aus Anregungen und Hinweisen", Anhang 1, Seite 2, Stellungnahme des Forstamtes: ... "Diese Hinweise und Bemerkungen werden bei der Gestaltung der randlichen Grünflächen berücksichtigt."

Der Hinweis, dass aus forstwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Waldabstandsregelungen zwischen dem bestehenden Wald und dem Bebauungsplan, der im Bebauungsplan festgehaltenen Bebauung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Bedenken des Forstamtes werden zurückgewiesen. Es wird Vorort eine Abstimmung mit dem Revierförster stattfinden, in dem nach Festlegung der Baustellen Vorort mögliche für die Wohnbebauung gefährliche Bäume geprüft und gegebenenfalls entfernt werden sollen. Im südwestlichen Bereich ist der Waldbereich Eigentum der Gemeinde Kenn. Für die restlichen Bereiche wird die Gemeinde entsprechende Gespräche mit den Eigentümern suchen, um eine Entfernung der entsprechenden gefährlichen Bäume zu ermöglichen. Langfristig wird die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Forst dafür sorgen, dass zu hohe Bäume, die die randliche Wohnbebauung gefährden können, entfernt werden. Die Gemeinde wird die Parzellen selbst vermarkten und gegebenenfalls die gefährdeten Grundstücke nicht verkaufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

2.3 Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Trier

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland befinden, deren Lage auf den beigefügten Bestandsplänen im M 1:500 dargestellt sind. In welchem Maß diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann derzeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, soll zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern stattfinden, zu dem um frühzeitige Einladung gebeten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind. Nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Es wird des Weiteren erklärt, dass eine Erschließung des Gebietes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Diese seien in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn die Gemeinde zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage ist, ist Kabel Deutschland gerne bereit, ein entsprechendes Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Es soll sich bei der Erschließungsplanung mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung gesetzt werden. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg.

<u>Abwägung:</u>

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Es erfolgt gegebenenfalls rechtzeitig Kontaktaufnahme zur gemeinsamen Planung der Erschließungsanlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

2.4 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues

Sachbericht:

Seitens des Vermessungs- und Katasteramtes bestehen keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren "Kenner Ley II" werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine generellen Bedenken geäußert.

Allerdings handelt es sich in dem von der Planung betroffenen Bereich um gute bis sehr gute landwirtschaftlich Böden mit durchschnittlichen Ackerzahlen von über 40 Bodenpunkten. Die Flächen sind im aktuell gültigen Raumordungsplan der Region Trier als "sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen" ausgewiesen und werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sie wurden ebenfalls im Entwurf zur Neuaufstellung des RROP als Vorrangflächen Landwirtschaft gemeldet (vgl. Fachbeitrag Landwirtschaft der LWK).

Das hier geplante Gebiet umfasst rund 5,1 ha Wohnbauflächen, die der Landwirtschaft entzogen werden. Der Betrieb Herrig ist direkt von der Ausweisung betroffen, signalisiert allerdings Bereitschaft, die notwendigen Flächen zu veräußern.

Der Betrieb wurde seinerseits als Aussiedlung mit Viehhaltung genehmigt. Ein Immissionsschutzgutachten zeigt, dass auch nach der Verwirklichung des Baugebietes rund 200 Stück Milchvieh gehalten werden könnten.

Somit wird den Interessen der Landwirtschaft hier Rechnung getragen und unsererseits keine weiteren Bedenken aufgeführt.

Der Hinweis, dass gegen das Bebauungsplanverfahren "Kenner Ley II" aus landwirtschaftlicher Sicht keine generellen Bedenken geäußert werden, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den guten bis sehr guten landwirtschaftlichen Böden werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, das der Betrieb Herrig, der direkt von der Ausweisung betroffen ist, signalisiert hat, die notwendigen Flächen abzugeben. Der Pachtvertrag ist bereits gekündigt. Ebenfalls wird der Hinweis zum Aussiedlerhof mit Viehhaltung zur Kenntnis genommen, und dass das Immissionsschutzgutachten zeigt, dass nach der Verwirklichung des Baugebietes rund 200 Stück Milchvieh gehalten werden könnten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dass somit den Interessen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird und seitens der Landwirtschaftskammer keine Bedenken aufgeführt werden.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

2.6 Stellungnahme der Handwerkskammer Trier

Sachbericht:

Seitens der Handwerkskammer Trier werden keine Bedenken vorgebracht.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die in der Stellungnahme vom 01.08.2012 getroffenen Aussagen zum Bebauungsplan "Kenner Ley II" gelten weiterhin:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Bebauungsplan "Kenner Ley II" im Bereich des auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldes "Kenn" liegt. Das Bergrecht wird durch die Firma Arcelor Mittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Str. 30, 28237 Bremen (ehem. Stahlwerke Bremen GmbH) aufrechterhalten.

Über tatsächlich erfolgten Abbau liegen uns keine Informationen vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrecht erhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Arcelor Mittal Bremen GmbH in Verbindung zu setzen. Im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahme ist kein Altbergbau dokumentiert und es erfolgt ebenfalls kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

<u>Abwägung:</u>

Die Hinweise zu dem verliehenen Bergwerksfeld "Kenn" werden zur Kenntnis genommen. Die Firma Arcelor Mittal Bremen GmbH wurde informiert. Hier gibt es keine weiteren Ansprüche, die eine Änderung der Planung erfordert.

Sachbericht:

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

mineralische Rohstoffe:

Kelne Einwände

Die Hinweise zu den DIN-Regelwerken werden zur Kenntnis genommen und sind in den Unterlagen bereits enthalten.

Sachbericht:

Radonprognose:

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.

Radonmessungen in der Bodeniuft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100 kBq/m³ festgestellt wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt.

Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter,
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit:
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Abwägung:

Die Hinweise zur Radonprognose werden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Risikoabschätzung zu Radonvorkommen vorgenommen. Die entsprechenden Hinweise sind in den Unterlagen enthalten. Den Bauherren wird empfohlen, Radonmessungen selbst in den Bereichen, wo Gebäude mit Wohnnutzungen errichtet werden, durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

19

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen: 1

2.8 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Eschborn

Sachbericht:

Es wird auf das Schreiben vom 13.08.2012 hingewiesen. Dieses habe weiterhin unverändert Gültigkeit.

Im Schreiben vom 13.08.2012 wurde darin erklärt, dass die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich sei. Dass diese ungehindert, unentgeltlich und kostenfrei in zu nutzenden künftigen Straßen möglich sein muss und eine Koordinierung mit den Tiefbauarbeiten erfolgen soll sowie weitere technische Regelungen.

Diese Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung und Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

2.9 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel, Trier

Sachbericht:

Aus Sicht der Flurbereinigung bestehen gehen den Bebauungsplanentwurf keine Einwände.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie, Außenstelle Trier

Sachbericht:

Von der Planung seien keine archäologischen Fundstellen betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der IHK Trier

Sachbericht:

Seitens der Industrie- und Handelskammer Trier bestehen gegen den Bebauungsplan "Kenner Ley II" keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Bauleitplanung zu berücksichtigenden Umweltbelange von regionaler Bedeutung haben wir Ihnen bereits in dem vorauslaufenden Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Schweich mitgeteilt. Wir bitten diese Belange inhaltsgleich in der vorliegenden
Planung zu berücksichtigen.

Ergänzende Anmerkungen:

Die im Umweltbericht (Seite 9, Absatz "Regionalplanung") getroffene Feststellung, dass der Ortsgemeinde Kenn im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Trier (ROPI) die besonderen Funktionen Wohnen (W) und Gewerbe(G) zugewiesen würden trifft nicht zu. Auch ist eine entsprechende Funktionsvergabe an die Ortsgemeinde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans (ROPneu) nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen. Wir bitten dies zu korrigieren.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 06.05.2013 zur 10. Änderung des FNP dargelegt, halten wir auch die vorliegende Planung für raumordnerisch nicht beurteilungsreif. Wir bitten daher die in der Vorbesprechung am 12.11.2012 abgestimmten Unterlagen zeitnah zu erarbeiten und in die Planung zu integrieren.

<u>Abwägung:</u>

Die Aussage im Umweltbericht wird korrigiert.

Die Hinweise zur Stellungnahme zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich werden zur Kenntnis genommen. In dieser Stellungnahme wird auf verschiedene Umweltbelange eingegangen. Diese wurden bereits inhaltlich voll im Umweltbericht dargestellt.

Im Gespräch am 26.11.2012 mit der SGD Nord wurde der Realisierung des 1. Bauabschnittes zugestimmt. Dem 2. Bauabschnitt wird zugestimmt, wenn der Nachweis für den Bedarf gemäß Schwellenwertermittlung erfolgt ist. Dies wurde auch so mit der Unteren Landesplanungsbehörde abgestimmt. Die Ausweisung des 1. Bauabschnittes gilt somit als mit der Landesplanung abgestimmt.

Ergänzende Anmerkungen:

Der Flächennutzungsplan wurde zwischenzeitlich geändert und liegt zur Genehmigung vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

2.13 Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Kreisentwicklung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau, Trier

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Trier-Saarburg nimmt zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Begründung:

Aus dem Begründungstext muss unzweifelhaft hervorgehen, dass nur der 1. Bauabschnitt Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist.

Zur Erforderlichkeit der geplanten Wohnbauflächen sollten die Darlegungen der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans Sinn entsprechend zitiert werden.

Abwägung:

Der Hinweis, dass der Bebauungsplan nur zum 1. Bauabschnitt gefasst wird, wurde in den Unterlagen ausführlich dargestellt. Es wird redaktionell in der Begründung auf Seite 1 nochmals explizit ergänzt.

Der Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung zur geplanten Wohnbauflächenentwicklung aus der Flächennutzungsplanänderung als Zitat wird redaktionell ergänzt.

Sachbericht:

Textfestsetzungen:

1.1.2

Laut Planzeichnung sind ausschließlich allgemeine Wohngebiete und keine Mischgebiete beabsichtigt.

Die Möglichkeit der Überschreitung der GRZ ist zu begründen. Auch ist das Maß der möglichen Überschreitung bzw. eine maximale GRZ anzugeben.

1.2

Die Darstellung in der Tabelle entspricht nicht der Textfestsetzung.

1.3

Die Begründung lässt offen, warum bei Reihenhäusern ein Versatz von 5m zulässig ist und bei Doppelhäusern nicht.

Insgesamt vermissen wir eine nachvollziehbare städtebauliche Konzeption, z.B. in Anlehnung an das Konzept des Bereichs Kenner Ley I.

Die Möglichkeit der Überschreitung der GRZ wird in der Begründung noch redaktionell ergänzt, die Korrektur und Bearbeitung entsprechend durchgeführt. Der Hinweis zum Versatz von 5,00 m wird in der Begründung noch redaktionell ergänzt. Der Hinweis zur städtebaulichen Konzeption wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich ausführlich Gedanken gemacht, wie sich das Baugebiet entwickeln wird und es wurden zwei unterschiedliche verdichtete Bereiche festgelegt. Im Vorfeld wurde in einer Machbarkeitsstudie das städtebauliche Konzept entwickelt und im Gemeinderat diskutiert. Das städtebauliche Konzept ist auch in der Begründung dargestellt. Die Gemeinde Kenn möchte ein neues Baugebiet entwickeln, das sich vom Gebiet "Kenner Ley I" absetzt und eine eigenständige städtebauliche Entwicklung darstellt. Dies wird in der Begründung nochmals deutlicher dargestellt und redaktionell ergänzt. Weitere Informationen zu dem Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Sachbericht:

Planzeichnung:

In der Planzeichnung sind die Baufenster zum Teil unvollständig vermaßt. Da nach den Festsetzungen auch Gebäude mit Flachdach und Staffelgeschossen zulässig sind, sind die angegebenen Trauf- und Firtshöhen so nicht anwendbar.

Die Bauflächen WA9 und WA10 sind wegen der geringen Grundstücksbreiten und den einzuhaltenden Grenzabständen von jeweils 3 m nicht für Einzelhäuser geeignet. Auch bei Doppelhäusern ist zu einer Grenze noch ein Abstand von 3 m einzuhalten.

Bei den Reihenhausbebauungen sollte eine traufständige Bauweise festgelegt werden, um Wechsel der Gebäudestellungen zu vermeiden.

Bei den öffentlichen Stellplatzflächen fehlt die Vermassung.

<u>Abwägung:</u>

Die Hinweise zu den Trauf- und Firsthöhen bei Flachdachgebäuden werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wurde die maximale Höhe baulicher Anlagen angegeben, die mit der Traufhöhe identisch ist. Somit ist ein Flachdachgebäude auch so geregelt. Um Irrtümer zu vermeiden, wird vorsorglich die Festsetzung der Traufhöhe bei den Gebieten mit Flachdachbebauung redaktionell gestrichen. Die Hinweise zu den Bauflächen WA9 und WA10 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen der Grundstücksgrenzen sind keine Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Gemeinde möchte sich in diesen Bereichen offen halten, hier Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbebauung zu realisieren. Die Grenzabstände können somit eingehalten werden.

Die Hinweise zu der Reihenhausbebauung zur traufständigen Bauweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Kenn zieht in Erwägung, die Flächen an Investoren zu verkaufen, die zunächst ein Konzept erarbeiten, das mit der Gemeinde abzustimmen ist. Somit kann die Gemeinde auf die Stellung der Gebäude einwirken.

Die Hinweise zu den Bemaßungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend noch ergänzt.

Externe Kompensationsflächen:

Für die externe Kompensation sind Bestands- und Maßnahmenpläne vorzulegen, entsprechend denjenigen für das Bebauungsgebiet.

Kompensationsflächenkataster:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsdaten der unteren Naturschutzbehörde in digitaler Form, entsprechend den Anforderungen des Kompensationsflächenkatasters zur Verfügung zu stellen sind.

Abwägung:

Die Hinweise zu externen Kompensationsflächen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in den Planunterlagen.

Die Hinweise zum Kompensationsflächenkataster werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Kreisverwaltung wird die Flächen für das Kompensationsflächenkataster digital erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 2

2.14 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Abwasserbeseitigung des Plangebietes nehme ich wie folgt Stellung:

Schmutzwasser:

Die Ortsgemeinde Kenn gehört zur Abwassergruppe Schweich. Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer des Baugebietes "Kenner Ley II" sind über einen separaten Schmutzwasserkanal in die bestehende Ortskanalisation abzuleiten.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasser:

Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser der Baugrundstücke und der Straßenverkehrsflächen soll in separaten Kanälen gesammelt und im Zuge einer ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung in flachen naturnah gestalteten Rückhalte- und Versickerungsmulden eingeleitet werden. Diesbezüglich hat zwischenzeitlich ein weiteres Abstimmungsgespräch mit dem planenden Ingenieurbüro und der SGD stattgefunden. Hierbei wurden mir die Pläne zum Regenwasserbewirtschaftungskonzept übergeben.

Wegen der Empfehlungen des Bodengutachtens zur Versickerung (Seite 18) wurde eine Überprüfung der Lage und Bemessung der Rückhalte- und Versickerungsmulden gefordert.

Ich verweise ausdrücklich auf das noch durchzuführende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung in der Planung ist nicht erforderlich. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird rechtzeitig eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Frau Ursula und Herr Wolfgang Schütz, Kenn

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Einspruch richtet sich gegen die im Planentwurf festgelegte Wohnhausbebauung. Der Entwurf sieht vor, das in dem Plangebiet Wohngebäude auch als Doppelhäuser in zweigeschossiger Bauweise mit Satteldach errichtet werden. Insbesondere richtet sich unser Einspruch gegen die Planung der Wohnhausbebauung in dem Bereich oberhalb Alte Poststr. 84 -87.

Begründung:

Die Planung des Baugebietes Kenner Ley II richtet sich nicht nach den bauordnungsrechtlichen Vorgaben, demnach ist die Bebauung an die bestehende Bebauung Kenner Ley I anzupassen. Das Planverfahren Kenner Ley II ignoriert die städtebauliche Gestaltung des Ortsteil Kenner Ley I und fördert damit die bauliche Verunstaltung der Landschaft.

Bei der Planung hat die Ortgemeinde Kenn die direkt betroffenen Anlieger nicht gehört und deren Belange nicht berücksichtigt.

Wir fordern deshalb die Veränderung der Planung – eine Klage vor Gericht schließen wir nicht aus.

Abwägung:

Die Hinweise zur Wohnbebauung im Bereich oberhalb der Alten Poststraße 84 bis 87 werden zur Kenntnis genommen. Die Bebauung sieht ein eigenständiges Konzept vor und soll sich städtebaulich vom bestehenden Baugebiet "Kenner Ley I" absetzen. Die Geschossigkeit im Bereich der Poststraße 84 bis 87 wird beibehalten. Durch das Nachbarrechtsgesetz und die Landesbauordnung sind die entsprechenden Vorgaben, die sich nachbarschützend auswirken, im Bereich der Baugenehmigung einzuhalten. Detailliertere Regelungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Bebauung in der Poststraße 84 - 87 hat zum Baugebiet "Kenner Ley II" lediglich Eingang und Nebenräume orientiert. Die Wohn- und Schlafräume liegen auf der vom Baugebiet abgewandten Seite, sodass mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Gebäude nur unwesentlich sind.

Die Behauptung, dass eine bauliche Verunstaltung der Landschaft vorgenommen wird, wird somit zurückgewiesen. Die geplante Bebauung entspricht einer ortstypischen Bauweise.

Die betroffenen Anlieger hatten mehrfach die Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und hatten die Gelegenheit, entsprechende Anregungen und Hinweise vorzubringen. Dies erfolgte auch in einer Bürgerbeteiligung 2012, sodass die Anwohner ausreichend bei der Planung beteiligt worden sind. Eine Veränderung der Planung wird deshalb nicht vorgenommen.

Einspruch erheben wir auch gegen die durch das Baugebiet Kenner Ley II geplante Natur- und Umweltzerstörung. Die gutachterlich abgegebenen Bewertungen gehen von erheblichen und sehr erheblichen Eingriffen in die Umwelt des Plangebietes zum Nachteil von Menschen, Tieren und Pflanzen aus. Unser Einspruch richtet sich auch gegen den unzureichenden Schutz der Umwelt, der in anderen Bereichen der Planung offensichtlich ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den gesamten Planbereich wurde ein Umweltbericht aufgestellt, in dem die Eingriffs- und die Ausgleichsmaßnahmen detailliert beschrieben sind. Diese erfolgten nach den rechtlichen Bestimmungen und Anforderungen und wurden mit den entsprechenden zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

Sachbericht:

Hier ist die Verkehrsplanung der Ortsgemeinde Kenn zu kritisieren. Die Gemeinde erschließt das Baugebiet alternativlos über einem erhöhten Kfz-Individualverkehr.

Mit einem Anschluss an das Netz des städtischen Personennahverkehr für die Baugebiete Kenner Ley I + II befasst sich die Planung nicht.

Abwägung:

Die Hinweise zur Verkehrsplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt überwiegend über die Straße "Im Höhberg", sodass der größte Teil der Anwohner der "Kenner Ley I" durch den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr nicht betroffen werden. Die Gemeinde plant derzeit die Straße "Auf der Kenner Ley" zur L 145 auszubauen, um die zukünftige Anbindung an den Bereich "Kenner Ley" zu verbessern. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen. Die Hinweise zum städtischen Personennahverkehr werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wurde so entwickelt, dass auch der öffentliche Personennahverkehr durch das Baugebiet "Kenner Ley II" fahren kann. Inwiefern sich die zuständigen Betreiber der ÖPNV sich an einer Verlegung der Linien bewegen lassen, kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht geregelt werden und ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

Sachbericht:

Auch über die Höhe der zukünftigen Kostenbelastung für die Ortgemeinde Kenn, gibt das Planverfahren keine Auskunft.

Abwägung:

Auch die Hinweise zur zukünftigen Kostenbelastung für die Ortsgemeinde Kenn sind nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens. Die Erschließungskosten werden jedoch komplett mit den Grundstückspreisen abgedeckt.

Nach den dargelegten Ausführungen bedarf der gesamte Bebauungsplan einer eingehenden fachlichen Überprüfung.

Abwägung:

Eine weitergehende fachliche Überprüfung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Dazu wurden alle Fachbehörden entsprechend gehört und die Anregungen und Hinweise in den Unterlagen beachtet. Der Bebauungsplan wurde nach allen gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

3.2 Anlieger der Alten Poststraße Haus Nr. 84 - 87 und 100, Familie Paul Wandernoth, Familie Wolfgang Schütz, Familie Thielen-Andries, Familie Rudolf Terner, Herr Johann Peter Herrig, Kenn

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Offenlegung des Bebauungsplan "Kenner Ley II" in der Gemeinde Kenn haben wir zur Kenntnis genommen und nehmen wie folgt Stellung wie auch die Berücksichtigung unserer Forderungen.

1) Bauliche Anlagen

Nach § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Aufstellung der Bauleitpläne wurden die Belange, wir als direkte Anlieger nicht mit einbezogen.

§ 169 (BauGB) Besondere Vorschriften für den städtebaulichen Entwicklungsbereich Abs. 1, Satz 1 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, Auskunftspflicht sind in unserem Falle als Anlieger nicht berücksichtigt worden. Das Gebiet Kenner Ley 1 ist insgesamt ein- bzw. im unteren Gebiet zweigeschossig mit Flachdächer erstellt.

In der schriftlichen "Begründung zum Bebauungsplan Kenner Ley II" Seite 21, 3.3.11 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, Zu II, heißt es unter anderem "das Baugebiet ist an die bestehende Bebauung "Kenner Ley 1" anzupassen.

Nach den vorliegenden Planunterlagen stimmt dies nicht. Es kann aus städtebaulicher Sicht nicht sein, dass die oberhalb der letzten Häuserzeile Haus Nr. 84 bis 87 zwei- bis dreigeschossige, Häuser mit Satteldach und Dachneigungen von 45° entstehen sollen. Siehe Texte und Anlage 2, Schnitt H –H des Bebauungsplans.

Zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten sind die Häuser oberhalb unserer Häuser Nr. 84 bis Nr. 87 der vorhandenen Bauweise anzupassen. Siehe Anlage 1

Wir, als Anlieger der Alten Poststraße, Haus Nr. 84 bis 87 legen hiermit Widerspruch gegen den vorliegenden Bebauungsplan mit geplanten 2 geschossigen Häusern oberhalb unserer Häuser ein.

Grundsätzlich sind nach dem Baugesetzbuch (BauGB) die geplanten Anlagen den vorhandenen Anlagen anzupassen. Siehe § 172 ff §§, (BauGB).

Wir fordern daher, dass die geplanten Häuser in dem Teilgebiet oberhalb unseres Gehweges in östlicher Richtung dem vorhandenen Baugebiet Kenner Ley 1 anzupassen sind. Die Häuser sind eingeschossig und mit Flachdach zu erstellen. Gegen die Flachdächer ist nichts einzuwenden, da im weiteren Verlauf unterhalb des Gebietes Kenner Ley II Häuser mit Flachdach vorgesehen sind.

Formell ist es ein neues Gebiet, faktisch jedoch eine Erweiterung des Gebietes Kenner Ley 1 in Richtung Osten. Aus optischen Gründen ist Ansicht von der Alten Poststraße die Form der vorhandene Bauweise fortzuführen. Siehe Gebiet im beigefügten Plan. Ab dem Wäldchen, in nördlicher Richtung vorgesehener Bauweise kann u. E. so beibehalten werden.

In Lageplänen sind die Lagen der geplanten Häuser eingetragen. Wir können nicht hinnehmen, die Lage des Hauses auf dem Eckgrundstück Gehweg vor dem Haus Nr. 84 – Alte Poststraße einen Abstand von ca. 12,50 m zum vorhandenen Haus erhalten soll. Die Lage dieses Hauses ist in östlicher Richtung bis zum geplanten Standort der Garage zu verschieben. Siehe Anlage 1

Die Gemeinde Kenn hat in unserem Falle den § 170 (BauGB) Sonderregelung für Anpassungsgebiete anzuwenden. Zitat: "Ergeben sich aus den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in einem im Zusammenhang bebauten Gebiet Maßnahmen zur Anpassung an die vorgesehene Entwicklung, kann die Gemeinde dieses Gebiet in der Entwicklungssatzung förmlich festlegen (Anpassungsgebiet). Das Anpassungsgebiet ist in der Entwicklungssatzung zu bezeichnen".......

Werden unsere Forderungen nicht berücksichtigt, sehen wir uns veranlasst rechtliche Schritte in die Wege zu leiten.

Die Hinweise zur Beteiligung, Mitwirkung der Betroffenen wird zur Kenntnis genommen. Für das Bebauungsplanverfahren wurden gemäß BauGB eine frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie ein weiteres Beteiligungsverfahren durch Offenlage der Unterlagen durchgeführt. Darin haben alle Bürger die Gelegenheit, sich am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen und haben dies offensichtlich in diesem zweiten Verfahrensschritt auch genutzt. Des Weiteren wurde eine Öffentlichkeitsversammlung in Kenn 2012 durchgeführt, in der die Planung vorgestellt wurde und in der sich verschiedene Anwohner auch zur Planung geäußert haben. Diese Hinweise und Anregungen wurden sachgerecht abgewogen und in der Planung entsprechend berücksichtigt. Der Vorwurf wird somit zurückgewiesen.

Der Hinweis, dass die Anwohner gegen eine zweigeschossige Bebauung im Bereich der Alten Poststraße Haus Nr. 84 bis 87 sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wurde hier hinsichtlich seiner Dichte an die bestehende Bebauung "Kenner Ley I" angepasst. Es sollte jedoch eine freistehende Einfamilienhausbebauung entstehen, um eine entsprechende Auflockerung zu erreichen. Diese soll sich bewusst vom Konzept "Kenner Ley I" absetzen und eine eigenständige städtebauliche Entwicklung ermöglichen. Der Hinweis zum § 172 trifft für die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht zu. Die Gemeinde hat mit dem Bebauungsplan ihre städtebauliche Entwicklung formuliert und lässt eine maximal zweigeschossige Bauweise in diesem Bereich zu. Die entsprechenden nachbarrechtlichen Bestimmungen leiten sich aus der Landesbauordnung ab, die eine Bebauung nur unter nachbarschützenden Gesichtspunkten zulässt. Die Landesbauordnung ist bei der Bebauung der Grundstücke zu beachten, sodass im Bebauungsplan keine Änderungen vorgenommen werden.

Der Hinweis zu Anlage 1 zum Bebauungsvorschlag, in dem die Gebäude dargestellt sind, wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Bebauungsvorschlag. Die Bebaubarkeit ist im Bebauungsplan durch die Baugrenzen festgelegt. Darin ist ein Abstand von mindestens 6,00 m zum bestehenden Weg festgelegt, in der eine Bebauung vorgenommen werden kann. Dies ist auch erforderlich, um eine sinnvolle Bebauung in diesem Bereich zuzulassen. Die Gemeinde hält deshalb an ihrer Planung fest.

Der Hinweis, dass rechtliche Schritte in die Wege geleitet werden, wenn diese Forderungen nicht berücksichtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Sachbericht:

2) Regenrückhaltungen

Das Oberflächenwasser soll grundsätzlich auf den Grundstücken zurückgehalten und dort versickern. Nicht versickerndes Niederschlagswasser soll Mulden und Rückhaltebecken zugeführt werden. Der Notüberlauf soll in das Tälchen erfolgen. Hierzu muss gewarnt werden. Ein Ereignis hatte in den 1970er Jahre dazu geführt, dass Äste und Laub den Durchlass unter der Straße verstopften und das Wasser staute an. Der Straßendamm wurde instabil und es drohte ein Dammbruch.

Die Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum möglichen Dammbruch wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Es wird in der weiteren Erschließungsplanung dieser Hinweis beachtet und technische Maßnahmen vorgenommen, die die größtmögliche Sicherheit in diesem Bereich ermöglichen.

Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens. Eine Änderung der Planung ist deshalb nicht erforderlich.

Sachbericht:

3) Pflanzlisten

In den "Textlichen Festsetzungen" sind im Anhang die Pflanzlisten aufgeführt. Hierbei sind Pflanzen, welche in Obstbaugebieten etc. nicht zulässig sind: Weißdorn (Crataegus monogyna) ist die Brutstätte der obstbaumschädlichen Gespinstmotte und Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) ist die Brutstätte der Rübenblattlaus. Diese Pflanzen sollten aus der Pflanzliste herausgenommen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die beiden aufgeführten Schädlinge sind nicht auf diese beiden Pflanzenarten ausschließlich spezialisiert. Auch handelt es sich in dem Bereich "Kenner Ley" um kein Obstbaugebiet. Aus Vorsorgegründen werden jedoch beide Pflanzenarten aus der Liste entfernt.

Sachbericht:

4) Erschließung

Uns fällt auf, dass die Straßenbreiten bis 7,00 m breit werden sollen. Üblich sind die Straßenbreiten in Gemeinden als Durchgangsstraße bis max. 6,50 m Breit. Aus Kostengründen für die Anlieger des Neubaugebietes "Kenner Ley II" sollten die Straßenbreiten überdacht werden.

Ferner ist vorgesehen die bestehende Zufahrt zur L 145 außerhalb der Ortslage weiter ausgebaut und mit einem Fuß-/Radweg ergänzt werden. Diese Maßnahme kann jedoch nur mit einem erhöhten Kostenaufwand durch Errichtung aufwendigen Stützwänden etc. realisiert werden. Wenn dies so einfach gewesen wäre, hätte man dieses bereits mit der Erschließung "Kenner Ley1" in den 1970er Jahren ausgeführt. Hier ist also eine eingehende Überprüfung zur Realisierung dieser Maßnahme erforderlich.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Straßenbreiten werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kenn hat sich ausführlich mit der Erschließung beschäftigt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbreiten bleiben deshalb erhalten. Dem ÖPNV-Verkehr soll die Möglichkeit gegeben werden, eine Durchfahrung zu ermöglichen, sodass diese Straßenbreiten erforderlich sind. Die Haupterschließungstrasse soll zudem einen einseitigen Bürgersteig erhalten, um die Sicherheit für den Fußgänger in diesem etwas höher frequentierten Bereich zu gewährleisten.

Die Hinweise zur Zufahrt zur L 145 sind nicht Inhalt dieses Bebauungsplanes und sind nicht zu berücksichtigen. Es wird jedoch eine technische Planung vorgenommen, die diese Konfliktpunkte prüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

Hinweis:

Es waren zwei Anlagen beigefügt.

Anlage 1 zum Widerspruch der Anlieger Alte Poststraße 84 - 87



dieses Haus ist dreigeschossig vorgesehen $\underline{\mathbf{I}}$ lt. Text sollen diese Häuser Dachneigungen von 45° erhalten WA1A1 Schnitt H-H, M. 1:250 Anlage 2 zum Widerspruch der Anlieger Alte Poststraße 84 - 87

Christophy de partire de

3.3 Frau Monika Metzler, Kenn

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den bisherigen Veröffentlichungen zum Thema, der "Bürgerinformation" vom 16.08.2012 und dem nun vorliegenden Entwurf möchte ich folgendes einwenden:

 Grundsätzlich sehe ich keinen zwingenden Bedarf, für den ortseigenen Bedarf nun 115 Baustellen erschließen zu müssen. Zahl und Art der Baugesuche sind nicht bekannt; in der Begründung (S. 10) wird u.a. auf die Nachfragen wegen der Nähe zur Stadtgrenze Trier verwiesen. Ein evtl. Trierer Bedarf begründet jedoch keine Erschließungsnotwendigkeit für die Ortsgemeinde Kenn.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kenn hat einen Bedarf an Wohnbauflächen, da innerhalb der Ortslage von Kenn keine Baulücken verfügbar sind und kein weiteres Bauland aufgrund der Nähe zur Mosel (Überschwemmungsgebiet) und der Gewerbegebiete entwickelt werden kann. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, im Bereich "Kenner Ley" ein weiteres Wohngebiet zu entwickeln, um dem derzeit bestehenden Bedarf nachkommen zu können. Die Gemeinde wird jedoch das Baugebiet in zwei Bauabschnitten realisieren, sodass eine bedarfsorientierte Entwicklung vorgesehen ist. Der Hinweis zur Stadtgrenze Trier und dem Trierer Bedarf wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Bedarf an Wohnbauflächen orientiert sich nicht an Stadtgrenzen, sondern an dem Bedarf aus der Region.

Sachbericht:

2) Lage am Waldrand (Begründung S. 13) Für Pflegemaßnahmen soll ein 4m breiter Streifen freigehalten werden, um den Waldrand mit forstwirtschaftlichen Geräten erreichen zu können. Das bedeutet doch wohl, einen asphaltierten Weg anzulegen (bisher nicht erkennbar). Dies führte dann zu einer weiteren Oberflächenversiegelung . Wie diese sich bei Gewitterfronten mit Starkregen auswirkt, konnte in den letzten Jahren beobachtet werden. In Zukunft wird vermehrt mit dieser Wetterlage zu rechnen sein, wie dies beim Hochwasser der letzten Wochen immer wieder kommuniziert wurde.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird hier keine Straße ausgebaut. Es wird lediglich ein Grünstreifen im Bereich der Grünflächen von Bepflanzungen freigehalten, um eine Zufahrt zu ermöglichen. Deshalb werden die Bedenken zurückgewiesen.

 Die verkehrliche Anbindung soll sowohl über die Straße "Im Höhberg" als auch die "Alte Poststraße" im Südosten erfolgen...

Am 16.08.2012 wurde dieser Punkt debattiert, und es sollte die Haupt-Erschließung "von unten" favorisiert werden. Dieses Vorbringen wurde von der igr notiert.

"Gegenüber dem TV (22./23.9.2012) erklärt Müller, dass die Erschließung des Gebietes nicht von der Höhe aus über die Poststraße, sondern von unten über die Straße im Höhberg geplant sei. Allerdings sei während der anschließenden Hausbauphase auf Kenner Ley II vorübergehend mit erhöhtem Verkehr auf der Alten Poststraße zu rechnen".

Vorübergender Baustellenverkehr oder geplante ständige Zufahrt zum Wohngebiet unterscheiden sich sehr. Was soll eine Bürgerinformation mit Debatte und Aufnahme von Punkten in eine Niederschrift, wenn sie nicht umgesetzt werden bzw. nicht kommuniziert wird, warum was nicht umgesetzt werden kann? Als Bürgerin fühle ich mich da nicht ernst genommen.

Die Straße ist bereits jetzt stark beansprucht – wie sieht sie nach der Hausbauphase aus, wie wird sie in x Jahren aussehen? Mit welchen Reparaturkosten wird dann zu rechnen sein?

Abwägung:

Die Hinweise zu der Zufahrt und den sonstigen Bedenken über die Alte Poststraße werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan können keine verkehrslenkenden Maßnahmen festgelegt werden. Bei der Größe des Baugebietes ist eine Anbindung in zwei Richtungen notwendig. Sollte es in der Poststraße zu einer übermäßigen Belastung kommen, wird die Gemeinde Kenn sich verkehrslenkende Maßnahmen vorbehalten. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Im Bebauungsplan sind jedoch ausreichend Wendemöglichkeiten gegeben, sodass eine Durchfahrt zur Alten Poststraße aus verkehrstechnischen Gründen nicht erforderlich ist.

Sachbericht:

4) Dachneigungen - Fassadenhöhe. Nach der Skizze zur Fassadenhöhe (s. Textliche Festsetzung) kann sich samt UG eine Gesamthöhe von 11 m zur Erschließungsebene ergeben. Zusammen mit den erforderlichen/zu duldenden Stützmauern besteht die Gefahr, dass hier, auf gutem landwirtschaftlichen Boden, ein Gebiet aus viel Beton und Mauern entsteht – passt das dorthin?

Abwägung:

Die Hinweise zu Dachneigungen und Fassadenhöhe zur Gesamthöhe von den möglichen Gebäuden und der Topografie werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um ein stark bewegtes Gelände, das u. a. auch baulicher Maßnahmen bedarf, um eine sinnvolle Bebauung zu ermöglichen. Diese lässt sich jedoch durch geschickte bauliche Integration in die Grünflächen minimieren. Dies ist jedoch im Zuge der Bilanzierung der möglichen Eingriffe im Umweltbericht beachtet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind definiert. Die Bedenken werden deshalb zurückgewiesen.

5) Verkehrsuntersuchung, Anlage 3 (Vorabzug 20. Juli 2012):

" die geringe Anzahl stadtteilbezogener Infrastruktur und die Topografie im Stadtteil erschweren jedoch die Nahmobilität" …"nahezu alle Wege....mit dem KFZ-Verkehr zurückgelegt."

"Mit dem Baugebiet Kenner Ley II wird ein Standort mit hoher Abhängigkeit vom KFZ-Verkehr entwickelt"

Und dies als Baugebiet für Familien (wegen des Neubaues der Kindertagesstätte)?

Da bin ich wieder bei 1) Grundsätzlich angelangt.

Abwägung:

Die Hinweise zur Mobilität der neuen Anwohner werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich auch mit diesem Thema beschäftigt und will versuchen, die Erschließung des Gebietes mit ÖPNV zu verbessern. Die Straßenbreiten und -führungen wurden so ausgelegt, dass ein Durchfahren mit Bussen möglich ist. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Die Gemeinde wird jedoch die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes im Bereich "Kenner Ley" weiter verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: -Stimmenthaltungen: 1

Gemeinderatsbeschluss am 19.08.2013

Die Gemeinde Kenn hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen gemäß vorgehender Abstimmungsergebnisse sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.